Stadt Roth

2. Änderung des Bebauungsplanes Bi 1 „Eichelburg“

Satzung

Ausfertigung

09.11.2009

STADT ROTH

Satzung

Nach §§9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl I. S.2414), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S.3018)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl: I S. 132) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

i. V. m. Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 305)

und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400),
hat der Umweltausschuss der Stadt Roth die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bi 1 „Eichelburg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§1 Bebauungsplan

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bi 1 „Eichelburg“ vom 29.08.1997 (Planblatt vom Juli 1989, zuletzt geändert am 01.02.1996) inklusive des Geltungsbereiches der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Bi 1 „Eichelburg“ vom 30.09.2008.

(2) Der Bebauungsplan besteht aus den Maßgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 29.08.1997, der 1. Änderung vom 30.09.2008 und diesem Satzungstext.

(3) Die vom vorliegenden Bebauungsplan erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. Bi 1 „Eichelburg“ werden durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise

(1) Garagen und Nebenanlagen müssen in keinem baulichen Zusammenhang stehen.

Nebenanlagen

(2) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind freistehende Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 qm zulässig.

Dachform/ Dachdeckung

(3) Für Nebengebäude, soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind, werden gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 – 48° festgesetzt. Die Dacheindeckung ist in rotem Farbton oder in verglaster Ausführung (Gewächshaus) auszuführen. Abweichende Dachformen sind nur mit Dachbegrünung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB)

Roth, den 10.12.2009
S T A D T R O T H

.....
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke (vereinfachtes Verfahren)

Der Stadtrat der Stadt Roth hat in seiner Sitzung vom 30.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bi 1 „Eichelburg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB kann gemäß §13 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen werden.

Die öffentliche Auslegung wurde am 26.09.2009 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.07.2009 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5.10.2009 bis 04.11.2009 öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.07.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2009 bis 03.11.2009 beteiligt.

Der Umweltausschuss der Stadt Roth hat mit Beschluss vom 01.12.2009 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.11.2009 als Satzung beschlossen.

AUSFERTIGUNG
Roth, den 10.12.2009
S T A D T R O T H

.....
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 12.12.2009 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Roth, den 14.12.2009
S T A D T R O T H

.....
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister